

Brände entzündet werden, andererseits pflegt die den aufsteigenden Ballons nachtheilende Menge von Erwachsenen und namentlich Kindern querselbein zu laufen und die Wiesen, sowie die anstehenden Feldfrüchte rücksichtslos niederzutreten.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat sich daher nach Gehör des ihr beigeordneten Bezirksausschusses veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß in ihrem Verwaltungsbezirke Luftballons nur dann steigen gelassen werden dürfen, wenn die Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Aufstieg erfolgt, hierzu ihre ausdrückliche Genehmigung erteilt hat. Die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, die Erlaubniß zum Steigenlassen von Luftballons aller Art vor erfolgter Aberntung der Felder und Wiesen stets zu versagen und im Uebrigen davon abhängig zu machen, daß nach Lage des Ortes, der Windrichtung und Witterung jede Gefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist.

Ebenso darf in der Stadt Chemnitz das Steigenlassen von Luftballons nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Polizeiamts erfolgen, welches diese Erlaubniß nur unter den gleichen Voraussetzungen erteilen wird.

Das Steigenlassen von Luftballons ohne polizeiliche Erlaubniß oder die Nichtbeachtung der bei Ertheilung der letzteren gestellten Bedingungen wird mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Bef. d. Königl. Amtshauptmannschaft und des Polizeiamts Chemnitz v. 28. Mai 1894. (Tagebl. v. 9. Juni 1894.)

**189b.** Auf Grund der Vorschriften in § 103 flg. der Armenordnung vom 22. October 1840 und der Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 15. November 1890, die Veranstaltung von Geldsammlungen betreffend, hat das Polizeiamt Folgendes bestimmt. Zu jeder am hiesigen Orte stattfindenden Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld oder Geldeswerth, deren Höhe oder Hingabe in das Belieben der daran sich Betheiligenden gestellt wird, ohne Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Gesammelten zu wohlthätigen oder anderen Zwecken, ingleichen zu der einer öffentlichen Geldsammlung gleich zu achtenden Vereinnahmung von Eintrittsgeld behufs der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt hat, bedarf es der vorher einzuholender Genehmigung des Polizeiamts. Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung sind rechtzeitig schriftlich anzubringen. Sofern eine Sammlung in einem weiteren Bezirke als in der Stadt Chemnitz oder im ganzen Lande stattfinden soll, bedarf es nach § 103, 104 der Armenordnung der Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft oder des Königlichen Ministeriums des Innern. Wer ohne vorher eingeholte Genehmigung Geldsammlungen der vorbezeichneten Art veranstaltet oder bei deren Vornahme mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die von kirchlichen Behörden angeordneten oder genehmigten Collecten werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

Bef. d. Pol.-Amts v. 17. Dezember 1890. (Tagebl. Nr. 304 v. 18. Dezember 1890.) (Eingeführt für den Ortsteil Chemnitz-Altchemnitz lt. Bef. v. 22. November 1894, Tagebl. v. 25. November 1894.)

Da das Polizeiamt bei der Genehmigungsertheilung zu öffentlichen Geldsammlungen regelmäßig besondere Bescheinigungen über die erteilte Erlaubniß ausstellt oder die Sammellisten abstempelt, ist bei Sammlungen, bei welchen die Sammler einen polizeilichen Ausweis der ebenerwähnten Art nicht vorzuzeigen vermögen, mit Sicherheit anzunehmen, daß dieselben ohne polizeiliche Genehmigung veranstaltet sind, und hat daher das Polizeiamt Diejenigen, welche in solchen Fällen um Gaben angesprochen werden, ersucht, sowohl zur Vermeidung eigener Nachteile, als auch zur Verhinderung unerlaubter, nach Befinden betrügerischer Handlungen die Sammler abzuweisen, auch wenn möglich die Angelegenheit zur Kenntniß des Polizeiamts zu bringen. Bef. v. 13. April 1898. (Tagebl. v. 15. April 1898.)

**189c.** In neuerer Zeit sind in hiesiger Stadt wiederum sogenannte Schneeball-Collecten oder Lawinen-Sammlungen in Umlauf gesetzt worden, welche die Erlangung von Geldbeiträgen für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke erstreben. Da die Veranstaltung von Sammlungen nach § 103 der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. October 1840 von behördlicher Genehmigung abhängt, jedoch bei dem Polizeiamt eine Genehmigung zu derartigen Sammlungen bisher noch nicht erteilt worden ist, liegt die Vermuthung nahe, daß solche Schriftstücke hauptsächlich von Auswärts ausgehen.

Im Hinblick auf die große Ausdehnung, welche die erwähnten Sammlungen anzunehmen geeignet sind, sowie mit Rücksicht darauf, daß nur schwer zu überwachen ist, ob und inwieweit die gesammelten Gelder auch wirklich dem angegebenen Zwecke zufließen, ergeht an die hiesigen Einwohner das dringende Ersuchen, vor weiterer Ausbreitung ihnen etwa zugehender diesbezüglicher Schriftstücke beim Polizeiamt über die Zulässigkeit der Sammlungen Anfrage zu halten, um dadurch Gelegenheit zu geben, unberufenen Veranstaltungen von Sammlungen behördlicherseits entgegenzutreten zu können.

Zugleich wird auch darauf hingewiesen, daß nach Befinden auf brieflichem Wege veranstaltete Sammlungen als ein Schreiben von Bettelbriefen im Sinne von § 105 der allgemeinen Armenordnung aufgefaßt und zur Bestrafung gezogen werden kann.

Bef. v. 10. Febr. 1896. (Tagebl. v. 13. Febr. 1896.)

**190.** Nachdem in hiesigen Schankwirthschaften Apparate zur Aufstellung gelangt sind, deren Einrichtung darin besteht, daß sich nach Einwerfung eines Geldstückes durch Drücken auf eine Kurbel ein unter einer Glasglocke sichtbares Würfelspiel vollzieht, durch welches jedem Gaste Gelegenheit geboten wird, Cigarren zu gewinnen, hat das Polizeiamt zur Nachachtung darauf hingewiesen, daß die Aufstellung solcher oder ähnlicher Apparate in öffentlichen Wirthschaften der Veranstaltung von öffentlichen Auspielungen, wie solche nach § 286 des Strafgesetzbuches nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß veranstaltet werden dürfen und außerdem strafbar sind, gleichzuachten ist und